

Checkliste: Alkoholwerbung am TV

Seit dem 1. Februar 2010 dürfen alle Schweizer Fernsehsender Werbung für Bier und Wein ausstrahlen. Jedoch muss die Werbung folgenden Kriterien entsprechen (Art. 16 der Radio- und Fernsehverordnung):

- 1 a. Werbung für alkoholische Getränke darf sich nicht eigens an Minderjährige richten.*
 - b. Niemand, der das Aussehen eines Minderjährigen hat, darf mit dem Konsum alkoholischer Getränke in Zusammenhang gebracht werden.*
 - c. Der Konsum alkoholischer Getränke darf nicht mit körperlicher Leistung oder mit dem Lenken von Fahrzeugen in Verbindung gebracht werden.*
 - d. Alkoholischen Getränken darf keine therapeutische, anregende oder beruhigende Eigenschaft zugesprochen werden und sie dürfen nicht als Mittel zur Lösung persönlicher Probleme dargestellt werden.*
 - e. Werbung für alkoholische Getränke darf nicht zum unmässigen Konsum von Alkohol ermutigen oder Abstinenz oder Mässigung in einem negativen Licht erscheinen lassen.*
 - f. Der Alkoholgehalt darf nicht betont werden.*
- 2 Vor, während und nach Sendungen, die sich an Kinder oder Jugendliche richten, darf keine Werbung für alkoholische Getränke ausgestrahlt werden.*
- 3 Verkaufsangebote für alkoholische Getränke sind unzulässig. (...)*

Haben Sie auf einem Schweizer Sender oder Werbefenster Alkoholwerbung gesehen, die diesen Kriterien widerspricht? Informieren Sie das Bundesamt für Kommunikation (Abteilung Radio und Fernsehen, Zukunftstrasse 44, 2501 Biel oder artv@bakom.admin.ch) und uns (info@fachverbandsucht.ch).

Mustermeldung

Vorlage für eine Meldung an das Bundesamt für Kommunikation, zu senden an das BAKOM, Abteilung Radio und Fernsehen, Zukunftstrasse 44, 2501 Biel resp. per Mail an artv@bakom.admin.ch (mit Kopie an info@fachverbandsucht.ch).

Betrifft: Alkoholwerbung am Fernsehen

Sender:
Datum:
Uhrzeit:
Produkt:

Sehr geehrte Damen und Herren

Art. 16 der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) definiert die Anforderungen an Alkoholwerbung im Fernsehen. Der genannte Werbebeitrag verstösst meines Erachtens gegen diese Kriterien, insbesondere gegen Artikel 16 RTVV, Ziffer, Buchstabe

Ich bitte deshalb das Bundesamt für Kommunikation als zuständige Aufsichtsbehörde, die Rechtmässigkeit des besagten Beitrags zu überprüfen.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüssen

Name
Unterschrift

Der Text dieser Mustermeldung kann auf www.sfa-isp.ch als Word-Datei heruntergeladen werden.